**Satzung[[1]](#footnote-1)**

**der**

**Güterweggenossenschaft**

**§ 1: Name, Sitz und Zweck**

1. Die Güterweggenossenschaft       ist eine Körperschaft mit Rechtsfähigkeit im Sinne des § 13 Güter- und Seilwegegesetz, LGBl. Nr. 25/1963 idgF. Der Sitz der Genossenschaft ist      .
2. Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Errichtung, Erhaltung und Benützung des Güterweges      . Der Güterweg beginnt[[2]](#footnote-2)       und endet      . Der Weg hat eine Gesamtlänge von       Meter (siehe Anlage 1).

**§ 2: Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der einbezogenen Grundstücke, sowie die sonst der Genossenschaft beigetretenen Personen. Wer ein zum Genossenschaftsgebiet gehörendes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

**§ 3: Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
2. die Vorteile der gemeinschaftlichen Weganlage zu genießen und diese im Rahmen des Güter- und Seilwegegesetzes und im Rahmen der Satzungen zu benützen,
3. an der Verwaltung der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken,
4. nach zwei Funktionsperioden eine Wiederwahl als Genossenschaftsorgan abzulehnen sowie
5. vom Ausschuss die Ausfolgung einer Abschrift der Satzung der Genossenschaft zu verlangen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
7. die ihnen aus der Mitgliedschaft entstehenden Leistungen satzungsgemäß zu erbringen,
8. die Mitgliedsbeiträge, die Anteile an den Bau- und Erhaltungskosten, die Schneeräumungsbeiträge und die Einkaufbeträge (Beiträge für die nachträgliche Beteiligung an den finanziellen Vorleistungen) in der von der Genossenschaft beschlossenen Höhe pünktlich zu zahlen,
9. Wahlen und Bestellungen zu Genossenschaftsorganen anzunehmen, mit der Ausnahme in Abs. 1 lit. c,
10. die übertragenen Geschäfte gewissenhaft und sorgfältig zu besorgen,
11. die Satzung und die behördlichen Verfügungen genau zu beachten,
12. den Anordnungen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,
13. alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die vorgesehene Benützung des Weges beeinträchtigen können,
14. Änderung von Eigentumsverhältnissen an Liegenschaften, von Adressen, Faxnummer und E-Mail-Adressen, soweit sie das Genossenschaftsverhältnis betreffen, unverzüglich der Genossenschaft bekannt zu geben.

**§ 4: Wegbenützung**

1. Der Weg ist schonend zu benützen.
2. Der Weg steht im Rahmen des Güter- und Seilwegegesetzes und im Rahmen der Satzungen für alle Transporte der Mitglieder offen. Nichtmitglieder der Genossenschaft haben für die Wegbenützung die vom Ausschuss festgesetzten Gebühren zu entrichten.
3. Der Bau- und Erhaltungskostenschlüssel (siehe Anlage 2), in dem die Anteilsverhältnisse für die Aufteilung der Bau- und Erhaltungskosten auf die Mitglieder festgelegt sind, stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung dar.
4. Der Bau- und Erhaltungskostenschlüssel ist frei vereinbart[[3]](#footnote-3).

*!!! oder !!!*

Ausgehend vom wirtschaftlichen Vorteil des Güterweges wurde der Bau- und Erhaltungskostenschlüssel festgelegt; berücksichtigt wurden die Kulturgattung der erschlossenen Flächen, die Wegbenützung, die Wegstrecke und der Gebäudebestand wie folgt[[4]](#footnote-4):

1 Anteil für 1 ha landwirtschaftliche Fläche

1 Anteil für 2 ha Wald

1 Anteil für 30 ha Schutzwald außer Ertrag

1 Anteil für 10 ha Nieder- und Mittelalpe

1 Anteil für 5 ha Bergmähder

Zuschläge:

12 Anteile für ein Wohnhaus bzw. einen Hof

2 Anteile für landwirtschaftlich genutzte Alphütten/Maisäße/Vorsäße

8 Anteile für ein Ferienhaus

Frei vereinbarte Sonderanteile.

1. Bei dauernder Änderung der für die Aufteilung der Bau- und Erhaltungskosten maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied entsprechend abgeänderte Bau- und Erhaltungskostenanteile zu tragen sowie sich nachträglich angemessen an den finanziellen Vorleistungen zu beteiligen. Die maßgeblichen Verhältnisse verändern sich insbesondere, wenn das Grundstück bei der Berechnung des Aufteilungsschlüssels für eine landwirtschaftliche Nutzung eingestuft worden ist und dieses in der Folge bebaut oder anderweitig genutzt wird.
2. Schäden, die an der Weganlage durch übermäßige oder durch unachtsame Benützung entstehen, haben insbesondere der Transportführer, der Bewirtschafter und das Mitglied, das durch diese Benützung einen Vorteil erlangt, zur ungeteilten Hand zu ersetzen.

**§ 5: Organe und Verwaltung**

Die Genossenschaft besorgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch:

1. die Vollversammlung,
2. den Ausschuss,
3. die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

**§ 6: Vollversammlung, Einberufung**

1. Oberstes Genossenschaftsorgan ist die ordentliche Vollversammlung, die mindestens alle zwei Jahre zusammentritt. Sie besteht aus der Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder oder ihren bevollmächtigten Vertretern.
2. Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung abzuhalten:
3. über Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Vollversammlung,
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
5. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.
6. Die Einberufung zur Vollversammlung erfolgt durch den Ausschuss (Abs. 2 lit. a und lit. b) oder durch die Aufsichtsbehörde (Abs. 2 lit. c).
7. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, an die vom Mitglied bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

**§ 7: Vollversammlung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

1. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, oder, wenn auch dieser/diese abwesend ist, das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied oder jenes Ausschussmitglied, das die übrigen dazu bestimmen.
2. Der/die Vorsitzende hat die Versammlung zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.
3. Die satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme[[5]](#footnote-5). Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig[[6]](#footnote-6).
5. Die Miteigentümer eines Grundstückes sind zusammen als ein Mitglied anzusehen, haften solidarisch für die anderen Miteigentümer dieses Grundstückes und können nur durch eine Person ihr Stimmrecht ausüben. Sind sich die Miteigentümer eines Grundstückes untereinander uneinig, ruht ihr Stimmrecht[[7]](#footnote-7).
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst[[8]](#footnote-8). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, die den normalen Rahmen[[9]](#footnote-9) überschreiten, über Satzungsänderungen oder Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
8. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel durch Erheben der Hand vorgenommen. Über Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist über den betreffenden Punkt schriftlich abzustimmen. Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
9. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das nebst Ort und Tag der Vollversammlung auch die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu fertigen.
10. Das Protokoll ist       auf Verlangen jedem Mitglied zu übersenden/binnen vier Wochen an die Mitglieder zu versenden[[10]](#footnote-10) und in der nächsten Vollversammlung zu verlesen. Die anwesenden Mitglieder können auf die Verlesung des Protokolls verzichten. Wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt es als genehmigt. Werden Einwendungen vorgebracht, hat die Vollversammlung zu beschließen, ob und inwieweit das Protokoll abzuändern ist.

**§ 8: Vollversammlung, Wirkungskreis**

Zum Wirkungskreis der Vollversammlung gehören die:

1. Wahl und Enthebung des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsgebarung unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Ausschusses,
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften, die über die ordentliche Verwaltung der Genossenschaft hinausgehen,
5. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Beiträge, die sich nach dem Bau- und Erhaltungskostenschlüssel bemessen, der Schneeräumungsbeiträge und der Einkaufbeträge[[11]](#footnote-11),
6. Entscheidung über neue Bauvorhaben,
7. Entscheidung über nachträgliche Einbeziehung und Ausscheiden von Grundstücken in und aus dem genossenschaftlichen Verband,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Genossenschaft,
9. Festsetzung der Entschädigung der Organe,
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

**§ 9: Ausschuss, Mitglieder und Wahl**

1. Die Vollversammlung bestimmt die Anzahl der Ausschussmitglieder. Die Vollversammlung hat aus den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren den Ausschuss zu wählen. Wählbar sind auch andere geeignete Personen. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Ausschuss ist persönlich auszuüben[[12]](#footnote-12).
2. Der Ausschuss bestellt aus seiner Mitte einen/eine Obmann/Obfrau sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, den/die Kassier/Kassiererin, den/die Schriftführer/Schriftführerin und den/die Wegmeister/Wegmeisterin.
3. Die Ausschussmitglieder können nur schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
4. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied, oder eine andere wählbare Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu kontaktieren, damit diese eine außerordentliche Vollversammlung einberufen kann.

**§ 10: Ausschuss, Wirkungskreis**

1. Dem Ausschuss obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder den Rechnungsprüfern vorbehalten sind.

Er hat insbesondere:

1. alle zum Bau und zur Erhaltung des Güterweges erforderlichen Verfügungen zu treffen,
2. die Gebühren für die Wegbenützung durch Nichtmitglieder festzulegen,
3. ein entsprechendes Rechnungswesen mit Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben einzurichten und die gesamte Rechnung zu führen,
4. die Mitglieder über die Tätigkeiten im Rahmen der Genossenschaft, die Gebarung und den Rechnungsabschluss zu informieren,
5. die Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 6 Abs. 2 lit. a und b sowie
6. die Entscheidung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten, wie Verfahren vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu treffen.

**§ 11: Ausschuss, Einberufung und Beschlüsse**

1. Der Ausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom Obmannstellvertreter/von der Obmannstellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
2. Der Ausschuss ist vom Obmann/von der Obfrau unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Ausschussmitglieder schriftlich begründet und mit einem Vorschlag zur Tagesordnung verlangt.
3. Den Vorsitz hat der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist auch dieser/diese verhindert, das an Jahren älteste Ausschussmitglied oder jenes Ausschussmitglied, das die übrigen Ausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
4. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der zur Sitzung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

**§ 12: Besondere Aufgaben einzelner Ausschussmitglieder**

1. Die Genossenschaft wird nach außen hin vom Obmann/der Obfrau vertreten. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt ihn/sie bei der Führung der Geschäfte der Genossenschaft. Der Obmann/die Obfrau, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin, hat die ihm/ihr übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung und des Ausschusses zu besorgen.
2. Der Obmann/die Obfrau, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin, zeichnet für die Genossenschaft. Schriftstücke, durch die Verpflichtungen für die Genossenschaft entstehen oder bestätigt werden, zeichnet der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem Kassier/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen den Ausschussmitgliedern bedürfen der Zustimmung eines anderen Ausschussmitgliedes.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Genossenschaftsorgan.
4. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Ausschuss.
5. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Vollversammlung und des Ausschusses.
6. Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Gebarung der Genossenschaft verantwortlich. Die Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein und sind ordnungsgemäß nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu verbuchen. Das Anlegen eines Kontos oder Sparbuches bei einer Bank und Veranlagungen dürfen nur über Beschluss des Ausschusses vorgenommen werden.

**§ 13: Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin**

1. Zur Kontrolle der Rechnungsgebarung bestellt die Vollversammlung aus den wählbaren Mitgliedern jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode des Ausschusses zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die der Vollversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen nicht zugleich Mitglied des Ausschusses oder Angestellte der Genossenschaft sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.
2. Der Ausschuss hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 14: Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, an die vom Mitglied der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

**§ 15: Strafbestimmungen**

Der Genossenschaft kommt Rechtspersönlichkeit mit den im Gesetz und in den in der Satzung enthaltenen Befugnissen zu. Die Genossenschaft unterliegt der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörde. Die Mitglieder und die Organe der Genossenschaft sind an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Organe sowie an die Anordnungen, die aufgrund des Güter- und Seilwegegesetzes von den Agrarbehörden getroffen werden, gebunden. Verstöße können nach dem Güter- und Seilwegegesetz bestraft sowie nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden.

**§ 16: Schlussbestimmung**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963 idgF.

Diese Satzung wurde in der Vollversammlung vom       beschlossen.

1. Die Agrarbehörde stellt diese Mustersatzung mit Stand vom Februar 2017 zur Verfügung. Aufgrund unserer täglichen Arbeit und der langjährigen Betreuung von Güterweggenossenschaften haben wir im vorliegenden Satzungsentwurf eine Reihe von Bestimmungen aus praktischer Sicht aufgenommen. Diese Mustersatzung zwingt zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Aufgaben der Organe der Güterweggenossenschaft. Bei der Errichtung oder Änderung einer Satzung sind die Mitglieder des Ausschusses einzubinden. Die Fußnoten sind als Bearbeitungshinweis zu verstehen und im Zuge der Bearbeitung ersatzlos zu löschen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die verbale Wegbeschreibung in der Satzung sollte die einzelnen Wegabschnitte beinhalten und mit dem Lageplan bzw. Schlüsselplan übereinstimmen. Eine grobe und zusammenfassende Beschreibung mit Angabe der Gesamtlänge in Ergänzung zum Lageplan bzw. Schlüsselplan ist ausreichend. [↑](#footnote-ref-2)
3. Diese Formulierung passt für jene Fällen, wo keine nachvollziehbaren Kriterien bekannt sind und der Bau- und Erhaltungskostenschlüssel frei vereinbart ist. Früher wurden oft mehr oder weniger gut dokumentierte Berechnungen angestellt, die dann als Grundlage für darauf aufsetzende Vereinbarungen verwendet worden sind. [↑](#footnote-ref-3)
4. Diese Formulierung passt für jene Fälle, wo nachvollziehbare Kriterien die Grundlage für die Einstufung sind. Die neuen Mustersatzungen sehen diese Berechnungskriterien als Teil der Satzung vor. Die Änderung der Berechnungskriterien ist somit als Satzungsänderung im Rahmen der Vollversammlung zu behandeln. Die Berechnungskriterien werden in Kurzform aus den Erläuterungen zur Anteilsberechnung in die Satzung übernommen. Allfällige frühere Vereinbarungen, beispielsweise über die Berücksichtigung von reduzierten Bau- und Erhaltungskostenanteilen, im Gegenzug für kostenlose Grundbeistellungen, bleiben grundsätzlich aufrecht, können jedoch durch neue Vereinbarungen ersetzt werden. Wenn keine besonderen Vereinbarungen vorliegen, kann die Genossenschaft mit Mehrheitsbeschluss neue Kriterien in Form einer Satzungsänderung festlegen, die sich an den im § 13 Abs. 3 GSG genannten Kriterien orientieren sollten. [↑](#footnote-ref-4)
5. In begründeten Fällen kann ein gewichtetes Stimmrecht festgelegt werden: „Jedes Mitglied hat jedenfalls eine Stimme. Pro volle xx Anteile laut Bau- und Erhaltungskostenschlüssel wird eine weitere Stimme gewährt.“ [↑](#footnote-ref-5)
6. Wenn mehrere Wegabschnitte bestehen, ist festzulegen, wie bei Baumaßnahmen abzustimmen ist: „Bei Abstimmungen über Baumaßnahmen sind nur die Mitglieder im jeweiligen Wegabschnitt stimmberechtigt.“ [↑](#footnote-ref-6)
7. Wenn sich die Miteigentümer eines Grundstückes nicht einigen können und ihr Stimmrecht daher ruht, ist dies im Protokoll entsprechend zu vermerken. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Summe der Stimmen der anwesenden Mitglieder und das Abstimmungsergebnis, also die Zahl der Stimmen, die dem Antrag zustimmen, die Zahl der Gegenstimmen (namentlich) und der Stimmenthaltungen (namentlich) ist im Protokoll festzuhalten. [↑](#footnote-ref-8)
9. Das sind Maßnahmen, die nicht regelmäßig notwendig werden, wie beispielsweise Verlängerung oder Verkürzung der genossenschaftlichen Weganlage, Instandsetzungsmaßnahmen großen Umfangs, länger geplante größere Baumaßnahmen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Eine der beiden Formulierungen ist auszuwählen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Einkaufbeträge sind eine angemessene nachträgliche Beteiligung an den finanziellen Vorleistungen der Genossenschaftsmitglieder. Einkaufbeträge können beispielsweise bei einer nachträglichen Einbeziehung von Grundstücken oder bei der nachträglichen Errichtung eines Wohnhauses auf einem vormals landwirtschaftlich genutzten Grundstück fällig werden. [↑](#footnote-ref-11)
12. Beim Wahlvorschlag kann darauf hingewiesen werden, welche Mitglieder oder andere geeignete Personen bereit wären, bestimmte Funktionen im Ausschuss zu übernehmen. Der Ausschuss wird sich bei der Verteilung der Aufgaben in der Regel an diesem Wahlvorschlag orientieren. [↑](#footnote-ref-12)